

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens

„Ortskern“ der Gemeinde Heinrichswalde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i. V. m. den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	59.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-59.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-59.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-59.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	59.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-59.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.500 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	61.900 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	61.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum

31.12.2012	0 EUR
31.12.2013	0 EUR
31.12.2014	0 EUR
31.12.2015	0 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 EUR.

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 wurde mit Beschluss über die Eröffnungsbilanz am 06.05.2014 festgestellt.

Heinrichswalde, den 26.04.2016

gez. Kamke
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Heinrichswalde „Ortskern“ liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für sieben Werkzeuge im Rathaus Torgelow, Bahnhofstr. 2, Zim. 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.